

Qualitätszeichen Baden-Württemberg "Gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe"



Zusatzanforderungen für die Produktbereiche

Getreide, Ölsaaten

Stand: 01.01.2014

Inhalt:

Nr.		Seite
I.	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.	Qualität	3
2.	Gentechnik	3
3.	Herkunft	3
II.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
1.	Teilnahmevereinbarung	4
2.	Eingangskontrolle	4
3.	Eigenkontrolle	4
4.	Fachliche Kenntnisse	4
5.	Saatgut	4
6.	Pflanzenschutz	5
7.	Verzicht auf Wachstumsregulatoren (MEKA III E1)	5
8.	Düngung	5
9.	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	5
10.	Humusbilanz	6
11.	Einhaltung einer 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen (MEKA III A2)	6
12.	Begrünung in Kombination mit Mulchsaat / Mulchpflanzung zum Erosionsschutz (MEKA III E4) und / oder Nitratbindung (teilw. MEKA III E2.1), Strohmulchsaat	6
13.	Dokumentation	6
III.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	7
1.	Zeichennutzungsvertrag	7
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	7
3.	Eigenkontrolle	7
4.	Hygiene	7
5.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	7
6.	Zeichenverwendung	7
7.	Rückstandsuntersuchungen	7
IV.	MITGELTENDE UNTERLAGEN	8
V.	ZEICHENERKLÄRUNG	8

I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg kann insbesondere für folgende Getreidearten und Ölsaaten verwendet werden:

Weizen, Dinkel, Roggen, Gerste, Hafer, Emmer, Einkorn

Raps, Sonnenblumen

1. Qualität



Speisegetreide muss frei von Besatz und frei von Mutterkorn (d. h. < 0,05 %) sein.

Getreide bzw. Ölsaaten müssen bei Bedarf (Feuchte > 14,5 %) fachgerecht getrocknet werden.

2. Gentechnik



Von der Zeichennutzung sind Produkte ausgeschlossen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003¹ und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003² in Bezug auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind.

Ab dem 01.01.2015 sind Produkte von der Zeichennutzung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes³ an die ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellten Lebensmittel und die Anforderungen an die Nachweisführung nicht erfüllt werden.

3. Herkunft



Die Erzeugung von Getreide bzw. von Ölsaaten muss in Baden-Württemberg erfolgen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18. Oktober 2003, S. 1)

² Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln vom 22. September 2003 (ABl. L 268 vom 18. Oktober 2003, S. 24)

³ EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)

II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

1. Teilnahmevereinbarung



Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

Eine Teilnahmevereinbarung muss spätestens bis zum 31.03. des Erntejahres abgeschlossen werden. Später abgeschlossene Teilnahmevereinbarungen werden erst für das darauf folgende Erntejahr wirksam.

2. Eingangskontrolle



Bevor ein Erzeugerbetrieb erstmals Getreide bzw. Ölsaaten im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangsbetriebskontrolle überprüft werden, ob der Erzeugerbetrieb die Anforderungen des Qualitätszeichens erfüllt.

3. Eigenkontrolle



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt. Diese Person nimmt regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, an Informations- oder Weiterbildungsmaßnahmen über den integrierten Anbau teil (z. B. Teilnahme an Informations- und Fortbildungsmaßnahmen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bzw. der entsprechenden Beratungsdienste). Die fachliche Qualifikation muss sicherstellen, dass die Anforderungen der integrierten und kontrollierten Produktion (IP) in diesem Produktbereich erfüllt werden können.

5. Saatgut

- Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut ist im gesamten Betrieb des Erzeugers nicht zulässig.
- Bei der Aussaat von Getreide muss zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) oder der erste Nachbau daraus eingesetzt werden. Bei der Verwendung von nachgebautem Saatgut muss ein Rückstellmuster zurückbehalten sowie eine Aufzeichnung (Schlagkartei) über den Anbau des Saatguts nachgewiesen werden.
- Bei der Aussaat von Ölsaaten muss zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) eingesetzt werden.
- Die Sortenwahl ist eine wichtige Maßnahme zur Herabsetzung der Schadenswahrscheinlichkeit und der Sicherung des Ertrages, verbunden mit der möglichen Einsparung von Pflanzenschutzmitteln. Die Wahl gesunder Sorten ist besonders bei den Krankheiten wichtig, bei denen es keine oder nur eingeschränkte chemische Bekämpfungsmöglichkeiten gibt. Es gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Weizen (gilt nur für Weichweizen): geringe Anfälligkeit gegenüber Fusarium (BSA-Note 4⁴ oder kleiner)
 - Raps: geringe Anfälligkeit gegenüber Phoma (BSA-Note 4 oder kleiner)
 - Sonnenblumen: geringe Anfälligkeit gegenüber Sklerotinia (BSA-Note 4 oder kleiner)
- Die Sortenwahl ist für die Ausprägung der vom Vermarkter gewünschten Qualitätsmerkmale von entscheidender Bedeutung. Sie ist eine der Voraussetzungen für die Vermarktbarkeit der Ware. Folgende, genetisch festgelegte Mindeststandards gelten:

⁴ Die BSA (Bundessortenamt)-Einstufungen können der jeweiligen aktuellen Ausgabe der „Beschreibenden Sortenliste“ für Getreide, Raps, Ölfrüchte und Leguminosen entnommen werden.

- Weizen (gilt nur für Weichweizen): mind. A-Qualität
- Braugerste: von der Landesbraugerstenstelle oder von der Mälzerei empfohlene Sorte
- Hafer: Spelzenanteil BSA-Note 3 oder kleiner
- Roggen: Fallzahl mind. BSA-Note 6
- Dinkel: Fallzahl mind. BSA-Note 6
- Raps: Ölgehalt mittel bis hoch (mindestens BSA-Note 6)
- Sonnenblumen: vom Vermarkter empfohlene Sorte


6. Pflanzenschutz

- Es sind nur die Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die im jährlich erscheinenden Merkblatt "Pflanzenproduktion, Pflanzenschutz und Sorten in Ackerbau und Grünland" aufgelistet sind bzw. von der Officialberatung/den Beratungsdiensten empfohlen werden (d. h. zugelassen oder genehmigt oder in der Aufbrauchfrist). Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gleicher oder ähnlicher Wirksamkeit sind die umweltschonenderen zu bevorzugen. Das sind insbesondere Mittel, bei deren Anwendung Nützlinge (z.B. Marienkäfer, Florfliege, Schwebfliege) geschont werden.
- Die Unkrautbekämpfung erfolgt vorzugsweise mit mechanischen Mitteln. Der Einsatz von Herbiziden erfolgt nur mit entsprechender Begründung, sofern eine mechanische Bekämpfung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

7. Verzicht auf Wachstumsregulatoren (MEKA III E1)

Beim Anbau von Getreide zur Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg dürfen keine Wachstumsregulatoren eingesetzt werden. Dies gilt für den gesamten Anbau des Betriebs für die entsprechenden Sorten, die unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet werden.

8. Düngung

- Der Einsatz von Klärschlamm und Klärschlamm haltigen Düngemitteln ist im gesamten Betrieb  untersagt.
- Zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs ist bei der Berechnung des Düngerbedarfs je Vorfruchtart mindestens eine Bodenprobe auf Nmin zu untersuchen.
- Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend Anhang 3 der Biomasseverordnung in der Fassung vom 01.01.2012) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 01.09.2009 bzw. 01.01.2012 vergärt werden. Grundsätzlich unzulässig ist die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen, in denen Grünschnitt aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege, Straßenbegleitgrün oder Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten eingesetzt wird.

9. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

- Ackerrandstreifen:
Die Ackerrandstreifen müssen sämaschinenbreit angelegt werden, d.h. eine durchgängige Mindestbreite von 2,0 Metern aufweisen.
- Lerchenfenster:
Es sollten je Hektar zwei Feldlerchennistplätze so gleichmäßig wie möglich angelegt werden. Diese Fläche sollte mindestens 3 m breit und höchstens 12 m lang sein. Die ideale Größe liegt bei 16 - 24 m².
- Brachebegrünung:
Auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen sind vorgegebene Ansaatmischungen (nur einjährige Arten) mit einer Mindestaussaatstärke von 10 kg/ha bis zum 15. Mai einzusäen. Die Begrünung darf erst

ab Ende November in den Boden eingearbeitet werden, ein Mulchen ab September ist jedoch möglich. Zur Aussaat von Winterkulturen kann die Bodenbearbeitung bereits ab September erfolgen.

10. Humusbilanz

Die betriebsbezogene Humusbilanz über die letzten vier Jahre muss ausgeglichen sein. Zum Nachweis können folgende Methoden herangezogen werden:

- Erstellung einer Humusbilanz: z.B. mit Hilfe des Merkblatts "Humusbilanzierung - Beurteilung und Bemessung der Humusversorgung von Ackerland"⁵
- Untersuchung des Humusgehaltes im Rahmen der Nährstoffuntersuchung des Bodens und die Bewertung der Ergebnisse durch die Officialberatung.
- Nachweis über Bewirtschaftungsmaßnahmen (Anbauplan): Eine Humusbilanzierung oder -untersuchung ist nicht erforderlich, sofern eine 4-gliedrige Fruchtfolge gemäß MEKA III A2 **und** nicht von mehr als einem Drittel der Fläche die gesamte Biomasse (z. B. Korn und Stroh, Rübe und Kraut, Silomais zur Fütterung oder für die Biogasanlage) abgefahren wird.

11. Einhaltung einer 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen (MEKA III A2)

- Jährlich müssen mindestens 4 verschiedene Kulturen oder Kulturgruppen mit einem jeweiligen Mindestanteil von 15 % an der Ackerfläche des Unternehmens angebaut werden. Als Kulturen zählen auch Zweitfrüchte (z. B. nach Frühkartoffeln) und stillgelegte Flächen.
- Der Anteil von Mais an der Ackerfläche darf 40 % nicht übersteigen.
- Der Anbau von Braugetreide nach Mais als Vorfrucht ist untersagt.

12. Begrünung in Kombination mit Mulchsaat / Mulchpflanzung zum Erosionsschutz (MEKA III E4) und / oder Nitratbindung (teilw. MEKA III E2.1), Strohmulchsaat

- bei MEKA III E2.1: Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten bis Mitte September; keine Nutzung des Aufwuchses; Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche; zur Begrünung dürfen keine flächenzahlungsberechtigten Kulturen in Reinsaat verwendet werden; Einarbeitung des Aufwuchses incl. Mulchen nicht vor Ende November, sofern eine Sommerung folgt.
- in Fruchtfolgen mit Frühkartoffeln: Zwischenfruchtaussaat bereits im Juli. Die Vegetationszeit der Zwischenfrucht muss mindestens 10 Wochen betragen.
- bei MEKA III E4: Einsaat von Hauptfrüchten (ohne oder mit Saatbettbereitung, jedoch ohne wendende Bodenbearbeitung) in entsprechende organische Ernterückständen oder Zwischenfrüchten.
- Silomais, Getreidestoppeln ohne Stroh und Zuckerrüben sowie vergleichbare Kulturen sind als Vorkultur bei der Mulchsaat ausgeschlossen.

13. Dokumentation



Der Erzeuger muss Aufzeichnungen zum Anbau in einer Schlagkartei führen. Die Aufzeichnungen müssen schlüssig und nachvollziehbar über Anbau-, Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen Auskunft geben (s. Formblatt „Schlagkartei Getreide, Raps, Sonnenblumen“). Vor der Anlieferung der Ernte muss die Schlagkartei beim Erfasser oder einer beauftragten Kontrolleinrichtung zur Prüfung vorgelegt werden.

⁵ Hrsg. Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, Neßlerstr. 23-31, 76227 Karlsruhe Druck Nr. MLR9-2010-23

III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

Die Zeichennutzung erstreckt sich in diesem Bereich nur auf die Erfassung, den Handel und die Vermarktung von Getreide bzw. Ölsaaten.

1. Zeichennutzungsvertrag



Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3. Eigenkontrolle



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Hygiene

Die Erfassung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verpackung und der Transport von Getreide bzw. Ölsaaten mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

5. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

Getreide bzw. Ölsaaten für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

6. Zeichenverwendung



Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

7. Rückstandsuntersuchungen

Rückstandsuntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und andere unerwünschte Stoffe leisten einen grundlegenden Beitrag zur Lebensmittelsicherheit. Alle Zeichennutzer für Getreide bzw. Ölsaaten sind deshalb zur Durchführung von Rückstandsuntersuchungen gemäß nachfolgendem Kontrollplan verpflichtet.

Bei der Erfassung muss je 500 t erfasstes Getreide bzw. je 1000 t erfasster Ölsaaten eine Probe gezogen werden. Eine Probe darf nur Getreide bzw. Ölsaaten eines einzigen Erzeugerbetriebs enthalten. Die Probenahme ist zu dokumentieren. Die Probenahme erfolgt analog zum Futtermittelmonitoring der QS GmbH, Bonn. Die Untersuchung der Proben erfolgt nach den Vorgaben des folgenden Schlüssels:

Untersuchung auf:	Anteil der Proben bei Getreide	Anteil der Proben bei Ölsaaten
Wachstumsregler	100 %	100 %
DON	20 %	10 %
ZEA	20 %	
Salmonellen	20 %	60 %
Dioxine	10 %	
Dioxinähnliche PCB	10 %	
Schwermetalle (Pb, Cd, As, Hg)	10 %	10 %
Pflanzenschutzmittelrückstände	10 %	20 %

IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. Grundanforderungen für die landwirtschaftliche Erzeugung von Getreide, Ölsaaten, Hopfen sowie für die Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion im Qualitätszeichen Baden-Württemberg
2. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
3. Schlagkartei Getreide, Raps, Sonnenblumen
4. Merkblatt "Humusbilanzierung - Beurteilung und Bemessung der Humusversorgung von Ackerland"
5. Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
6. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer

V. ZEICHENERKLÄRUNG



Anforderungen, die mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.